

## **Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **Wasserrecht;**

**Errichtung einer Verrohrung im Zwingtobelbach bei Flur Nr. 1944, Gemarkung Burgberg;**

**Antragsteller: Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 10, 86381 Krum-  
bach**

### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Verband für Ländliche Entwicklung Schwaben beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht mit Antrag vom 20.02.2024 die Genehmigung für die Errichtung einer Verrohrung im Zwingtobelbach bei Flur Nr. 1944, Gemarkung Burgberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller plant die Erneuerung eines bestehenden Durchlasses. Aktuell besteht dieser Durchlass aus einem Rohr mit DN 600 und soll nun durch ein Stahlrohr DN 1000 mit einer Länge von 6 Metern ersetzt werden. Dieser Durchlass dient als Überfahrt des Zwingtobelbaches im Rahmen der Sanierung eines Alpweges. Ebenso wird die Sicherung des Alpweges östlich des Durchlasses beantragt.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin